

# Art. 29 Bgld. EA 2001 Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 1988

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Bgld. Jagdgesetz 1988, LGBl. Nr. 11/1989, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 59/1993 und 55/1997 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 63/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 71 Abs. 1 lit. a wird der Betrag „500,- S“ durch den Betrag „36 Euro“ ersetzt.
2. Im § 71 Abs. 1 lit. b wird der Betrag „300,- S“ durch den Betrag „21,50 Euro“ ersetzt.
3. Im § 71 Abs. 1 lit. c wird der Betrag „150,- S“ durch den Betrag „10,50 Euro“ ersetzt.
4. Im § 71 Abs. 1 lit. d wird der Betrag „800,- S“ durch den Betrag „58 Euro“ ersetzt.
5. Im § 131 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „1.000,- S“ durch den Betrag „73 Euro“ sowie der Betrag „700,- S“ durch den Betrag „51 Euro“ ersetzt.
6. Im § 170 Abs. 1 lit. b wird der Betrag „50.000,- S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
7. Im § 194 Abs. 1 wird der Betrag „5.000,- S“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „50.000,- S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
8. Im § 194 Abs. 2 wird der Betrag „500,- S“ durch den Betrag „36 Euro“ und der Betrag „25.000,- S“ durch den Betrag „1.800 Euro“ ersetzt.
9. Im § 194 Abs. 3 wird der Betrag „15.000,- S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)